



<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>		Vorlage Nr.:		
Freie Wähler-OR-Fraktion		Verantwortlich:	<b>Dez. 2/OA.</b>	
eingegangen am: 18.12.2017				
<b>Erweiterung Tempo 30 Zonen</b>				
Gremium	<b>Termin</b>	<b>TOP</b>	<b>ö</b>	nö
<b>Ortschaftsrat Durlach</b>	<b>7.02.2018</b>	<b>3</b>	<b>x</b>	

**Kurzfassung**

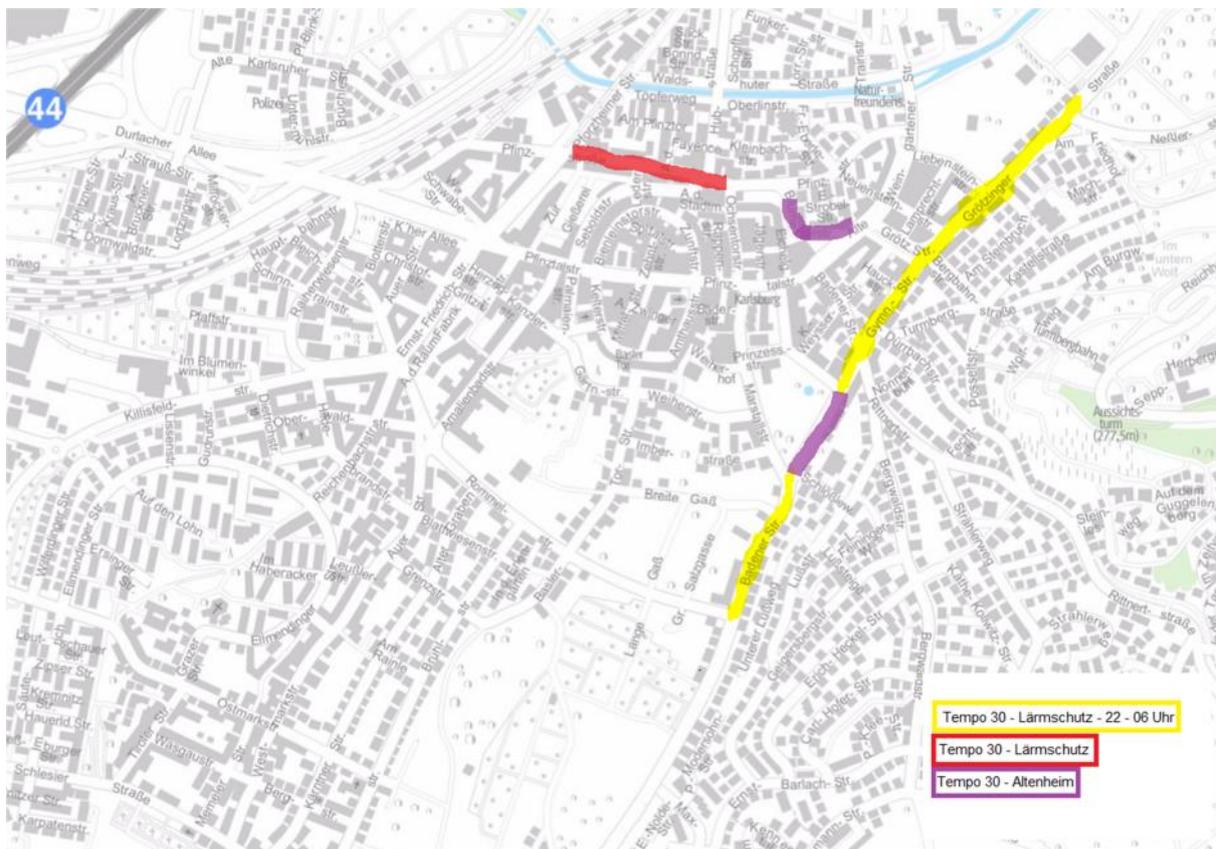
Finanzielle Auswirkungen des Antrages (bitte ankreuzen)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus.						
Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus.				Kontenart:		
Ergänzende Erläuterungen:						
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Mobilität	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## 1. Die Verwaltung möge einen Übersichtsplan mit allen aktuellen Tempo 30 Abschnitten, einschließlich eventueller Einschränkungen, aufstellen:

Einen Übersichtsplan aller Tempo 30 Zonen und Abschnitte finden Sie in unserem Mobilitätsportal unter folgendem Link

<https://vmz.karlsruhe.de/portal.html?city=Karlsruhe&theme=tempozones>.

In allen grün markierten Straßen liegt die Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30. Des Weiteren haben wir Ihnen eine Übersicht beigefügt, die die Tempo-30-Bereiche aufgrund von Lärmschutz (ganztäglich und bei Nacht) sowie der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung vom 14. Dezember 2016 abbildet. Mit dieser Verordnung wurde eine neue Rechtsgrundlage für Tempo 30, insbesondere innerorts auf Straßen des überörtlichen Verkehrs, geschaffen. Demnach ist Tempo 30 im Bereich von Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern vorgesehen, sofern sie über einen direkten Zugang zur Straße verfügen.



## 2. Die Verwaltung ergänzt diesen Plan mit allen für Tempo 30 möglichen Abschnitten, die dann einzurichten wären, wenn es die Gesetzeslage erlaubt:

Der Gesetzgeber hält weiterhin an der Regelung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf Hauptverkehrsstraßen fest. Außerhalb der Hauptverkehrsstraßen ist die Zone 30 zulässig und die Regel. Für Hauptverkehrsstraßen hat der Gesetzgeber Rechtsgrundlagen zur Minderung der Geschwindigkeit geschaffen, die sich aufgrund von Lärmschutz oder besonderen Gefahrenlagen oder besonderer Einrichtungen wie Kindergärten, Grundschulen und Altenheimen ergeben (siehe Punkt 1). Sollten weitere Rechtsgrundlagen durch den Gesetzgeber geschaffen werden, so werden diese auch entsprechend umgesetzt. Derzeit wird diskutiert, Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit innerorts einzuführen. Herr Oberbürgermeister Dr. Mentrup hat hier Karlsruhe als Versuchsstadt ins Gespräch gebracht.

Genauere Aussagen ohne neue Rechtsgrundlagen können nicht getätigt werden, sie wären reine Spekulation.

### **3. Die Verwaltung prüft, ob eine durchgehende Tempo 30 Zone zwischen Raiherwiesenstraße und Pfinzstraße über den Bahnhofsvorplatz zulässig ist:**

Die Prüfung der in Punkt 2 genannten Kriterien für den Bahnhofsvorplatz und angrenzende Straßen hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h ab Bahnunterführung Raiherwiesenstraße bis Hauptbahnstraße, Einmündung Wilhelm Schwabe-Straße und der Wilhelm-Schwabe-Straße bis zur Durlacher Allee vorliegen. Eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung wurde bereits erlassen. Die Umsetzung erfolgt durch das Tiefbauamt im Rahmen der personellen Möglichkeiten. Eine Weiterführung der Reduzierung auf Tempo 30 in der Hauptbahnstraße im Übergang zur Pfinzstraße ist aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen nicht möglich.

Die Einbindung der Pfinzstraße in eine Tempo 30 Zone wurde geprüft, ist allerdings nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung insbesondere Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf vorbehalten. Da die Pfinzstraße im beantragten Bereich allerdings eine Gewerbenutzung vorhält und auch als Gewerbegebiet ausgewiesen ist, ist die Einrichtung einer Tempo 30-Zone nicht möglich.

Bei Gewerbe- oder Industriegebieten bietet der Gesetzgeber derzeit keine Rechtsgrundlage für eine Geschwindigkeitsreduzierung. Eine Anordnung kann gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung nur dort getroffen werden, wo eine Geschwindigkeitsbeschränkung aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist, insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt. Dabei wird eine das allgemeine Risiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts vorausgesetzt. Erforderlich wäre demnach eine entsprechend konkrete Gefahr die auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruht. Diese liegen in der Pfinzstraße nicht vor.

### **4. Die Tempo 30 Zone in der Pfinzstraße wird über die Ochsentorstraße bis zur Grötzinger Straße, auf Grund des dort bestehenden und entstehenden Altenheimes verlängert:**

In der Blumentorstraße ab der Kreuzung Pfinzstraße/Blumentorstraße bis zur Grötzinger Straße wurde bereits eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h aufgrund der oben genannten Kriterien Prüfung angeordnet. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt über unser Tiefbauamt im Rahmen der personellen Möglichkeiten. Eine Verlängerung bis zur Ochsentorstraße ist aufgrund der aktuellen Gesetzeslage und mangels weiterer Ausnahmekriterien oder Rechtsgrundlagen derzeit nicht möglich.